



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 23

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 175. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 30. November 2023

E-Control soll geplante Preisänderungen im Strom- und Gasmarkt im Voraus auf ihre Angemessenheit überprüfen

Neben den extremen Preissteigerungen für Strom und Gas haben sich auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für Preisänderungen im Energiebereich drastisch verändert. In einigen Urteilen wurden Preisänderungsklauseln von Energielieferanten als rechtswidrig eingestuft. Mit dem im Jänner 2022 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) geschaffenen § 80 Abs. 2a sollte ein gesetzliches Preisänderungsrecht im Strombereich eingeführt werden.

Demnach müssen die Kunden:innen die Angemessenheit von Strompreiserhöhungen anhand der von den Unternehmen bereit gestellten Informationen prüfen und im Zweifel vor Gericht dagegen vorgehen können. Diese Überprüfung im Nachhinein kann aber Jahre dauern. Sollten die Gerichte die Preiserhöhung als unzulässig beurteilen, müssen die Unternehmen die Preiserhöhungen für die Verfahrensdauer an alle Kund:innen zurückzahlen. Preiserhöhungen ohne Rückzahlungsrisiko können derzeit nur durch Kündigung und Abschluss eines neuen Vertrages mit allen Kund:innen erreicht werden.

In einem so sensiblen Bereich der Daseinsvorsorge wie der Energieversorgung müssen Konsumenten:innen darauf vertrauen können, dass sie zu fairen Preisen verlässlich beliefert werden. Energielieferanten brauchen die Sicherheit, dass die verrechneten Energiepreise nicht nach jahrelangen Gerichtsprozessen wieder zurückgezahlt werden müssen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher Bundesministerin für Klima auf, eine Novelle zum § 80 2a im EIWOG zu erarbeiten, der eine Überprüfung der Angemessenheit von Preiserhöhungen anhand der in der Bestimmung festgelegten Kriterien im Vorhinein durch die Regulierungsbehörde E-Control ermöglicht. Dies Novelle muss folgende Änderungen beinhalten:

- Jeder Lieferant von Strom und Gas ist verpflichtet, eine geplante Preisänderung bei der Regulierungsbehörde E-Control anzuzeigen und der Behörde Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die den Anlass, die Voraussetzung und den Umfang der Preisänderung so darstellen, dass deren Angemessenheit überprüft werden kann. Die E-Control hat über die Angemessenheit der Preiserhöhung mit Bescheid zu entscheiden.
- Bei Wegfall der maßgeblichen Umstände muss eine Strompreissenkung erfolgen, wobei ein diesbezügliches Weisungsrecht der Behörde gegenüber den Energielieferanten zu etablieren ist.
- Die E-Control hat in transparenter und verständlicher Weise über die Anzeige einer Preisänderung und ihre Genehmigung oder Untersagung in Bezug auf die Angemessenheit der Preiserhöhung auf ihrer Homepage zu berichten.
- Die E-Control hat über Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Angemessenheitsprüfungen regelmäßig in der Taskforce Konsumenten zu berichten

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich